

ZG_OBERGERICHT Z1 2024 25 vom 7. November 2025

ZG Obergericht, 2025-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2024_25

FR: ZG_OBERGERICHT Z1 2024 25 du 7 novembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT Z1 2024 25 del 7 novembre 2025

Regeste

Forderung | Leihe/Darlehen/Kontokorrent

Erwägungen

E. 1

Im angefochtenen Teilentscheid vom 11. Juli 2024 hielt die Vorinstanz vorab fest, die Klägerin 1 und der Kläger 2 hätten mit der Beklagten Darlehensverträge abgeschlossen, in denen kein Zins, sondern jeweils nur eine Gewinnbeteiligung von 10 % als Gegenleistung der Darlehenssumme vereinbart worden sei. Demnach seien diese Vertragsverhältnisse als partiarische Darlehen zu qualifizieren. Nachdem die Kläger die Darlehenssummen im Februar 2020 überwiesen hätten, habe die Beklagte den Klägern im April 2020 die Beträge von CHF 105'000.00 bzw. CHF 220'000.00 (d.h. die jeweiligen Darlehenssummen inklusive einer Gewinnbeteiligung von CHF 5'000.00 bzw. CHF 20'000.00) zurückbezahlt. Strittig sei allerdings die Bemessungsgrundlage für die zwischen den Parteien vereinbarte Gewinnbeteiligung und damit einhergehend die Fragen, (i) welche Informationen und Unterlagen die Beklagte offenzulegen und (ii) ob die Beklagte eine entsprechende Einsichtnahme bereits rechtsgenügend gewährt oder zumindest anboten habe (act. 61 E. 4.1, 4.6, 5 und 5.3).

E. 1.1

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 1 innert einer Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft des vorliegenden Teilentscheides, für den Zeitraum vom 12. Februar 2020 bis zum 8. April 2020 anhand von (i) Verträgen und Bestellschreiben, (ii) Rechnungen, (iii) Korrespondenzen sowie (iv) Bankauszügen bzw. Überweisungsbelegen vollständig Auskunft über sämtliche abgeschlossenen Transaktionen betreffend Schutzmasken (Typen 3 Ply, FFP2 etc.), d.h. sowohl die Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte, zu erteilen, namentlich über die Einstandspreise, die direkten Beschaffungskosten (Transportkosten, Logistik, Zoll, Versicherungen etc.) und die generierten (Weiterverkaufs-)Erlöse. Diese schriftliche Auskunft hat die Beklagte ausschliesslich den Rechtsvertretern der Klägerin 1 zu erteilen, wobei ihnen auch sämtliche diesbezüglichen Unterlagen zur Einsicht aufzulegen sind. Der Klägerin 1 bzw. ihren Organen hat die Beklagte die Auskunft und sämtliche diesbezüglichen Unterlagen nur zur Einsicht aufzulegen. Für den Fall, dass ein Einkaufsgeschäft im Zeitraum vom 12. Februar 2020 bis zum 8. April 2020 zu einem Verkaufsgeschäft führte, das erst nach dem 8. April 2020 vollzogen wurde, ist auch über dieses Verkaufsgeschäft vollständig Auskunft im oben erwähnten Umfang zu erteilen und Einsicht zu gewähren.

E. 1.2

Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und der Entscheid des Kantonsgerichts Zug, 3. Abteilung, vom 11. Juli 2024 wird bestätigt. 2. Die

Entscheidgebür für das Berufungsverfahren wird auf CHF 25'000.00 festgesetzt. Die Verteilung dieser Gebür wird dem Kantonsgericht in seinem betreffend die zweite Stufe zu fällenden Endentscheid überlassen. 3. Für das Berufungsverfahren werden die Parteientschädigung der Klägerin 1 und jene der Beklagten auf je CHF 28'430.00 sowie die Umtriebs- bzw. Parteientschädigung des Klägers 2 auf CHF 500.00 festgesetzt. Die Verteilung der Entschädigungen wird dem Kantonsgericht in seinem betreffend die zweite Stufe zu fällenden Endentscheid überlassen.

Seite 23/23 4. Gegen diesen Entscheid mit einem Streitwert von über CHF 30'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwer- degründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Ta- gen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung. 5. Mitteilung an: - Parteien - Kantonsgericht Zug, 3. Abteilung (A3 2022 6) - Gerichtskasse (im Dispositiv) Obergericht des Kantons Zug I. Zivilabteilung P. Huber Chr. Kaufmann Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

E. 1.3

Zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Beklagten sei den Klägern und ihren Rechtsvertretern gestützt auf Art. 156 ZPO zu verbieten, die Informationen und Unterlagen (i) Dritten mitzuteilen oder zugänglich zu machen oder (ii) zu anderen Zwecken zu verwenden als zur Führung dieses Prozesses; unter Androhung der Bestrafung (im Fall der Klägerin 1: ihrer Organe) wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB im Wider- handlungsfall (sog. Ungehorsamsstrafe; act. 61 E. 10-10.5).

E. 2

Bevor auf die von der Beklagten dagegen erhobenen Rügen eingegangen wird, ist zur Berufungsbegründung sowie zur Stufenklage und zum Auskunftsanspruch vorab Folgendes festzuhalten:

E. 2.1

Den Klägern und ihren Rechtsvertretern wird unter Androhung der Bestrafung (im Fall der Klägerin 1: ihrer Organe) wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB (Sanktion: Busse) im Widerhandlungsfall verboten, die Informationen und Unterlagen gemäss den Ziffern 1.1 und 1.2 vorstehend (i) Dritten mitzuteilen oder zugänglich zu machen oder (ii) zu anderen Zwecken zu verwenden als zur Führung dieses Prozesses.

E. 2.2

Den Klägern und ihren Rechtsvertretern wird unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB (Sanktion: Busse) im Widerhandlungsfall verboten, von der schriftlichen Auskunft und den offenzulegenden Unterlagen (gemäss den Ziffern 1.1 und 1.2 vorstehend) Kopien, Fotos oder Scans etc. zu erstellen bzw. diese auf andere Weise zu vervielfältigen. Den Rechtsvertretern der Kläger wird unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB (Sanktion: Busse) im Wider- handlungsfall verboten, den Klägern die schriftliche Auskunft (einschliesslich allfälliger der Auskunft beigefügter Unterlagen;

gemäss den Ziffern 1.1 und 1.2 vorstehend) her- auszugeben.

E. 2.2.1

Bezüglich der ersten Stufe ist vorliegend entscheidend, ob die Parteien mit der Beteiligungs- vereinbarung den Klägern den eingeklagten Informationsanspruch eingeräumt haben oder ob die Vereinbarung zumindest als lückenhaft und mit Blick auf den Informationsanspruch als ergänzungsbedürftig erscheint. Lässt sich in Bezug auf allfällige Informations- oder Abrech- nungsansprüche kein tatsächlich übereinstimmender Parteiwille feststellen, ist im Rahmen der Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip zu klären, ob die geschlossene Verein- barung dem Kläger den behaupteten Informationsanspruch einräumt. Ist dies der Fall, richtet sich der Anspruch nach dem Vertrag. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft und ergän- zungsbedürftig, ist zu prüfen, ob Art. 322a Abs. 2 OR bzw. Art. 322c Abs. 2 OR analog an- zuwenden sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_384/2024 vom 3. März 2025 E. 4.3.4 m.w.H., zur Publikation vorgesehen). Gemäss Art. 322a Abs. 2 OR hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder an dessen Stelle einem gemeinsam bestimmten oder vom Richter be- zeichneten Sachverständigen die nötigen Aufschlüsse [zum vertraglich vereinbarten Anteil am Gewinn, Umsatz oder Geschäftsergebnis gemäss Art. 322a Abs. 1 OR] zu geben und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren, soweit dies zur Nachprüfung erforderlich ist (vgl. auch die ähnliche Regelung von Art. 322c Abs. 2 OR hinsichtlich der Provisionsabrech- nung).

E. 2.2.2

Verspricht eine Partei eine betraglich nicht im Voraus bestimmte Geldleistung, die von zukünftigen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ungewissen Umständen abhängt, die nur sie selbst, nicht aber die Gegenpartei kennen kann, und setzt die Bestimmung der geschul- deten Geldleistung eine Abrechnung eigentlich voraus, darf die Schuldnerin grundsätzlich nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen, die Gegenpartei wolle "die Katze im Sack Seite 9/23 kaufen" ohne Kontrollmöglichkeit, ob sie tatsächlich erhält, was ihr zusteht. Die Gegenpartei muss sich ein entsprechendes Informationsrecht nicht explizit ausbedingen, weil sich aus der Natur des Geschäftes bereits ergibt, dass die im Vertrag vereinbarte Abrechnung zu erfolgen hat und ihr die nötigen Informationsansprüche zustehen müssen, wenn sie nicht der Willkür ihrer Vertragspartnerin ausgesetzt sein soll. Die Abwicklung des ganzen Geschäfts ist ver- nünftig nur denkbar, wenn [wie vorliegend] die Darlehensnehmerin den Darlehensgeber über den Abschluss des Prozesses zu informieren und die für die Berechnung des Beteiligungs- anspruchs nötigen Werte offenzulegen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_384/2024 vom

E. 3

In der Berufung moniert die Beklagte vorab, bezüglich der Klage auf Auskunft und Einsicht fehle das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Nachdem die Kläger die von der Beklagten vorprozessual mehrfach angebotene Einsichtnahme grundlos nicht angenommen hätten, sei der Einsichtsanspruch als befriedigt zu betrachten und ein Rechtsschutzinteresse der Kläger zu verneinen (act. 69 Rz 75-92). Mit diesen Ausführungen ist die Beklagte nicht zu hören. Die Vorinstanz führte in diesem Zu- sammenhang nämlich aus, dass die Beklagte vorprozessual nur bereit gewesen sei, die Ge- winnberechnung anhand jener Geschäfte offenzulegen, die [aus ihrer Sicht] mit den Darlehen angeblich vorfinanziert worden seien, was dem Informationsanspruch der Kläger nicht genü- ge (vgl. vorne E. 1.2; act. 61 E. 8.1). Mit diesen Erwägungen setzt sich die Beklagte nicht auseinander, weshalb diesbezüglich

auf die Berufung nicht einzutreten ist (vgl. vorne E. 2.1). Folglich hatten und haben die Kläger bezüglich Auskunft und Einsicht ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse. Die Vorinstanz ist daher zu Recht auf die (Stufen-)Klage eingetreten.

E. 3.1

Die Kläger werden aufgefordert, dem Kantonsgericht Zug unverzüglich und schriftlich Mitteilung zu machen, sobald sie vollständig Auskunft und Einsicht im Sinne der Ziffern 1.1 und 1.2 dieses Entscheides erhalten haben. [...]

E. 4

Im Weiteren bringt die Beklagte in der Berufung Folgendes vor:

E. 4.1

Die Vorinstanz habe – entgegen der herrschenden Lehre und Rechtsprechung – Art. 322a Abs. 2 OR falsch angewendet und der Beklagten zu Unrecht vorgeworfen, dem Informations- und Einsichtsrecht der Kläger "noch nicht Genüge getan" zu haben.

E. 4.1.1

Die in Art. 322a Abs. 2 OR erwähnte Einsichtnahme durch einen Sachverständigen sei nicht "alternativ-kumulativ" zum persönlichen Informationsanspruch des Arbeitnehmers bzw. Darlehensgebers zu verstehen. Vielmehr zeige der klare Wortlaut von Art. 322a Abs. 2 OR, wo- nach "der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder an dessen Stelle einem gemeinsam bestimmten oder vom Richter bezeichneten Sachverständigen die nötigen Aufschlüsse zu geben und Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren" habe, dass es sich beim Sachverständigen um eine Alternative zur persönlichen Einsichtnahme handle; würde es sich bei der Ernennung eines Sachverständigen um ein kumulatives Recht des Arbeitnehmers handeln, würde die Formulierung "und", und nicht "oder an dessen Stelle" lauten. Wenn der Arbeitnehmer in jedem Fall die Einsichtnahme immer auch persönlich verlangen könnte, würde die in Art. 322a Abs. 2 OR enthaltene Formulierung "oder an dessen Stelle einem gemeinsam bestimmten oder vom Richter bezeichneten Sachverständigen" überhaupt keinen Sinn machen. Hierzu bestehe keinerlei Notwendigkeit, zumal ein Arbeitnehmer bei einer persönlichen Einsichtnahme ohnehin seinen Anwalt oder seine Anwältin (oder allenfalls auch einen selbst bestimmten Sachverständigen als seine Vertrauensperson) dabei haben könnte. Sinn und Zweck der Norm liege darin, dem Arbeitnehmer bzw. Darlehensgeber einerseits ein weitrei-

Seite 10/23 chendes Einsichtsrecht zuzuerkennen, aber andererseits dem Arbeitgeber bzw. Darlehensnehmer auch die Möglichkeit zu geben, sensible Geschäftsgeheimnisse zu schützen (vgl. act. 69 Rz 27-29 und 38-42 [Hervorhebungen im Original]).

E. 4.1.2

Die herrschende Lehre teile die vom Kantonsgericht wiedergegebene, von Morf und Streiff/von Kaenel/Rudolph vertretene Auffassung einer möglichen "alternativ-kumulativen" Einsichtnahme des Arbeitnehmers und Sachverständigen nicht (vgl. hierzu Morf, Lohn und besondere Vergütungsformen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, 2011, N 498; Streiff/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, 7. A. 2012, Art. 322a OR N 10). Die weit überwiegende Mehrheit der Lehre sei der Ansicht, es stehe dem Arbeitgeber frei, die Einsicht entweder persönlich dem Arbeitnehmer oder alternativ einem (gemeinsam bestimmten bzw. vom Richter bezeichneten) Sachverständigen zu gewähren (vgl. Cramer,

Der Bonus im Arbeitsrecht [Bonus], 2007, N 664 f.; Cramer, Lohngeheimnis und Lohntransparenz [Lohn], AJP 2016 1471 ff., 1484; Brand/Dürr und andere, in: Schweizerischer Gewerbeverband [Hrsg.], Der Einzelarbeitsvertrag im Obligationenrecht, 1991, Art. 322a OR N 13; Staehelin, Zürcher Kommentar, 4. A. 2006, Art. 322a OR N 13; Brühwiler, Einzelarbeitsvertrag, 2014, Art. 322a OR N 7; Witzig, Commentaire romand, 2021, Art. 322a OR N 14; Aubert, Commentaire romand, 2012, Art. 322a OR N 2). Der Beizug eines Sachverständigen sei insbesondere dann geboten, wenn berechnete Geheimhaltungsinteressen des Arbeitgebers zu wahren seien (vgl. Rehbinder/Stöckli, Berner Kommentar, 2010, Art. 322a OR N 12; Bortolani/Scherer, in: Etter/Facincani/Sutter [Hrsg.], Arbeitsvertrag, 2021, Art. 322a OR N 17). Auch Portmann/Rudolph sowie Meier-Mazzucato würden sich dahingehend äussern, dass dem Arbeitnehmer oder (alternativ) einem Sachverständigen die Einsichtnahme zu gewähren sei (vgl. Portmann/Rudolph, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Art. 322a OR N 6; Meier-Mazzucato, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, 2009, S. 300 f.). Gemäss Carruzzo sei der Arbeitgeber weder verpflichtet, einem nur vom Arbeitnehmer bestimmten Dritten Auskunft zu erteilen, noch müsse er diesem die Einsicht in die Bücher gewähren (vgl. Carruzzo, Le contrat individuel de travail, 2006, Art. 322a OR N 2). Auch habe das Bundesgericht in den Urteilen 4A_195/2010 vom 8. Juni 2010 E. 2.2 und 4A_390/2016 vom 18. Januar 2017 E. 2.3.1 keine Andeutungen gemacht, wonach das "oder" in Art. 322a Abs. 2 OR kumulativ zu verstehen sei (vgl. sodann die Urteile des Kantonsgerichts Luzern 11 03 72 vom 21. Juli 2003 [in: LGVE 2003 Nr. 24], des Gewerblichen Schiedsgerichts Basel-Stadt GS 2003/266 vom 19. August 2004 [in: JAR 2005 S. 327 ff.] und des Kantonsgerichts Neuenburg ARMC.2016.20 vom 19. Mai 2016 E. 4; act. 69 Rz 26-74).

E. 4.2

Zudem kritisiert die Beklagte die Feststellung der Vorinstanz, wonach die während des Prozesses anbotenen Einsichtnahmen nicht auf die effektiv bestehenden Kontrollbedürfnisse der Kläger zugeschnitten gewesen seien (vgl. vorne E. 1.2 a.E.; act. 61 E. 8.2 a.E.). Die Beklagte habe nämlich explizit die Prüfung "mittels beider Methoden, der Einzelgeschäftsmethode sowie der generellen Nettomarge-Methode" angeboten. Sie sei sodann auch bereit gewesen, mit den Klägern die genaue Auftragserteilung [an den Sachverständigen] abzustimmen und dem Sachverständigen sämtliche benötigten Unterlagen bereitzustellen. Die Kläger hätten jedoch all diese Angebote abgelehnt und damit ihr Auskunfts- und Einsichtsrecht verwirkt bzw. darauf verzichtet (act. 69 Rz 18-21 und 94-120).

Seite 11/23

E. 5

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

E. 5.1

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz grundsätzlich auch hinsichtlich des Auskunfts- und Einsichtsrechts des Darlehensgebers von einer Vertragslücke ausgegangen ist und in Ergänzung des Vertrags die Bestimmung von Art. 322a Abs. 2 OR analog angewendet hat (act. 61 E. 4.3 f., 5.3, 7.4.2 und 8). Dieser Analogieschluss wäre allerdings nicht notwendig gewesen, entsprach doch der den Klägern persönlich zustehende Informationsanspruch dem tatsächlich übereinstimmenden Parteiwillen, ansonsten die Beklagte – gemäss ihren eigenen Angaben – den Klägern am 2. Juni 2020 nicht Einsicht

gewährt hätte (act. 1/45; act. 9/1 Rz 22-24; act. 9 Rz 2 und 21; act. 46 Rz 61 f.). Obwohl diese Offenlegung unzureichend war (vgl. vorne E. 3.1), zeigt sie dennoch, dass auch die Beklagte mit dem Grundsatz der persönlichen Einsichtnahme der Kläger einverstanden war (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 4A_384/2024 vom 3. März 2025 E. 4.3.5, zur Publikation vorgesehen). Selbst wenn aber kein tatsächlich übereinstimmender Parteiwille vorläge, ergäbe sich der den Klägern persönlich zustehende Informationsanspruch – aufgrund einer Auslegung nach dem Vertrauensprinzip – implizit aus dem Vertrag, setzt doch die Berechnung des den Klägern zustehenden Betrags offensichtlich eine Abrechnung voraus, die nur dann nachvollzogen werden kann, wenn auch der Zugang zu den entsprechenden Informationen gewährleistet ist (vgl. vorne E. 2.2.1 f.; Stüssi/Gut/Oberlin, Ungeschriebene Auskunftsansprüche und Besonderheiten der Stufenklage, ZZZ 2025 S. 281 ff., 285 f.).

E. 5.2

Steht den Klägern somit bereits gestützt auf den tatsächlich übereinstimmenden Parteiwillen bzw. gestützt auf den Vertrag ein persönliches Auskunfts- und Einsichtsrecht zu, entfällt eine analoge Anwendung von Art. 322a Abs. 2 OR (vgl. vorne E. 2.2.1). Für den vorliegenden Fall ist es daher nicht von Belang, wie diese Bestimmung auszulegen ist, nachdem das Angebot der Beklagten auf Überprüfung der Gewinnansprüche durch einen gemeinsam zu bestimmenden Sachverständigen das (vertraglich vereinbarte) persönliche Auskunfts- und Einsichtsrecht der Kläger nicht zu ersetzen vermag. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, wäre der Beklagten indessen auch dann nicht geholfen, wenn Art. 322a Abs. 2 OR auf die Darlehensverträge analog anzuwenden wäre.

E. 5.2.1

Es trifft zu, dass in der Lehre verschiedene Meinungen zur Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts nach Art. 322a Abs. 2 OR vertreten werden. Ein Teil der Lehre postuliert, dass der Arbeitgeber entscheiden darf, ob er die Einsicht dem Arbeitnehmer oder einem Sachverständigen gewähren will (vgl. Cramer [Bonus], a.a.O., N 664 f.; Cramer [Lohn], a.a.O., S. 1484; Brand/Dürr und andere, a.a.O., Art. 322a OR N 13; Witzig, a.a.O., Art. 322a OR N 14; Aubert, a.a.O., Art. 322a OR N 2), bzw. dass der Arbeitgeber mit der persönlichen Einsichtnahme des Arbeitnehmers einverstanden sein muss (vgl. Staehelin, a.a.O., Art. 322a OR N 13; Brühwiler, a.a.O., Art. 322a OR N 7). Demgegenüber will ein anderer, überwiegender Teil der Lehre den Entscheid über die konkrete Ausübung der Einsichtnahme dem Arbeitnehmer überlassen, soweit dabei allfällige Geheimhaltungsinteressen des Arbeitgebers gewahrt bleiben (vgl. Morf, a.a.O., N 498 und 501; Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 322a OR N 10; Portmann/Rudolph, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Art. 322a OR N 6; Pietruszak, in: Honsell [Hrsg.], Kurzkomentar OR, 2014, Art. 322a OR N 11; Emmel, in: Hochstrasser/Huber-Purtschert/Maissen [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 4. A. 2023, Art. 322a OR N 2; Rehbinder/Stöckli, a.a.O., Art. 322a OR N 12 und 14; Bortolani/Scherer, a.a.O., Art. 322a OR N 16 f.; Fritsch, in: Kostkiewicz und andere [Hrsg.], OR, 4. A. 2021, Art. 322a OR N 4; Geiser, Arbeits-

Seite 12/23 rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit Leistungslohn, AJP 2001 382 ff., 389). Dieser zweiten Lehrmeinung folgt grundsätzlich auch das Bundesgericht (vgl. Urteile 4A_390/2016 vom 18. Januar 2017 E. 2.3.1 f. und 4A_121/2011 vom 17. Mai 2011 E. 3.3, je m.w.H.).

E. 5.2.2

Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der herrschenden Lehre ist somit davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer bzw. Darlehensgeber selbst über die Art der Einsichtnahme entscheiden darf. Bevorzugt er – wie hier – die persönliche Einsichtnahme gegenüber einer solchen durch einen Sachverständigen, kann er diese – auch gegen den Willen des Arbeitgebers bzw. Darlehensnehmers – gerichtlich durchsetzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_390/2016 vom 18. Januar 2017 E. 2.3.1 f.). Daneben kann er seine Kontrollrechte auch von einem Sachverständigen ausüben lassen, der vom Gericht bestimmt wird, wenn sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_121/2011 vom 17. Mai 2011 E. 3.3). Entgegen der Auffassung der Beklagten (vgl. vorne E. 4.1.1) kann es demnach durchaus Fälle geben, in denen das gerichtliche Verfahren zur Bestimmung eines Sachverständigen "Sinn macht" und zur Anwendung gelangt; etwa dann, wenn beide Parteien die Kontrolle durch einen Sachverständigen wünschen, sich aber nicht auf dessen Person einigen können. Wie die Klägerin 1 zutreffend vorbringt (act. 74 Rz 35 und 37), steht es dem Arbeitgeber bzw. Darlehensnehmer jedenfalls nicht zu, dem Arbeitnehmer bzw. Darlehensgeber die Art der Einsichtnahme vorzuschreiben oder aufzuzwingen. Folglich vermögen die von der Beklagten während des Prozesses unterbreiteten und von den Klägern abgelehnten Angebote zur Überprüfung der Gewinnansprüche durch einen Sachverständigen die von den Klägern verlangte persönliche Einsichtnahme weder zu ersetzen noch auszuschliessen. Es kann daher auch offenbleiben, ob die Angebote der Beklagten den Kontrollbedürfnissen der Kläger effektiv genügt hätten (vgl. vorne E. 1.2 a.E. und E. 4.2). Mit der Ablehnung der Angebote haben die Kläger ihr Auskunfts- und Einsichtsrecht mithin weder verwirkt noch darauf verzichtet. Ebenso kann bei diesem Ergebnis offenbleiben, ob die persönliche Einsichtnahme und diejenige durch einen Sachverständigen als "alternativ-kumulative" oder "alternativ-exklusive" Möglichkeiten zu verstehen sind. Die Kläger verlangen nur die persönliche Einsichtnahme, welche ihnen grundsätzlich zu gewähren ist, sofern die Geheimhaltungsinteressen der Beklagten gewahrt bleiben (vgl. hinten E. 6).

E. 5.2.3

Schliesslich trifft es zwar zu, dass mit der Einsichtnahme durch einen Sachverständigen die Geheimhaltungsinteressen der Beklagten regelmässig geschützt werden können (vgl. Rehbinder/Stöckli, a.a.O., Art. 322a OR N 12 und 15). Dasselbe Ziel lässt sich aber auch mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 156 ZPO erreichen (vgl. dazu sogleich E. 6; Urteil des Bundesgerichts 4A_390/2016 vom 18. Januar 2017 E. 2.3.1 f.; Morf, a.a.O., N 501; Streiff/von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 322a OR N 10; Portmann/Rudolph, a.a.O., Art. 322a OR N 6; Brönnimann, Berner Kommentar, 2012, Art. 156 ZPO N 7 f.; s. auch act. 74 Rz 35, 37, 40 f. und 56).

E. 6

Gefährdet die Beweisabnahme die schutzwürdigen Interessen einer Partei oder Dritter, wie insbesondere deren Geschäftsgeheimnisse, so trifft das Gericht gemäss Art. 156 ZPO die erforderlichen Massnahmen (sog. Schutzmassnahmen). Von dieser Möglichkeit machte die Vorinstanz im Teilentscheid vom 11. Juli 2024 – ähnlich wie bereits im Entscheid vom 21. Juni 2022 – Gebrauch (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 2.3 und 2.6). Zur Begründung hielt sie zusammengefasst fest, die offenzulegenden Unterlagen und Informationen betreffen mitunter Kunden- und Lieferantendaten sowie Gewinnmargen und damit letztlich Geschäftsgeheimnisse

Seite 13/23 der Beklagten, deren Gefährdung glaubhaft gemacht worden sei. Es erscheine daher sach- gerecht, die Einhaltung der den Klägern als Ausfluss ihrer Informations- und Kontrollrechte ohnehin bereits obliegenden Geheimhaltungspflicht mit der Anordnung von Schutzmassnah- men (zumindest) bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens sicherzustellen. Die Andro- hung der Sanktionierung mittels Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB für den Fall der Nicht- einhaltung der Geheimhaltungspflicht bzw. das den Klägern und ihren Rechtsvertretern aufer- legte Verbot, die Informationen und Unterlagen (i) Dritten mitzuteilen oder zugänglich zu ma- chen oder (ii) zu anderen Zwecken zu verwenden als zur Führung dieses Prozesses, stelle eine zielführende und verhältnismässige Schutzmassnahme dar (act. 61 E. 4.3 und 10.3 f., wobei die Vorinstanz bezüglich der Geheimhaltungspflicht beim partiarischen Darlehensver- trag auf Weber, Berner Kommentar, 2013, Vorbemerkungen zu Art. 312-318 OR N 39 und 41 m.w.H., und Maurenbrecher/Schärer, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Art. 312 OR N 38a m.w.H., verwies).

E. 6.1

Die in Form einer prozessleitenden Verfügung angeordnete und im Rahmen des mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid anfechtbare Schutzmassnahme (vgl. hierzu Vischer/Leu, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2025, Art. 156 ZPO N 30; Sutter-Somm/Seiler, in: Sutter-Somm/Seiler [Hrsg.], Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 156 ZPO N 8 und Art. 319 ZPO N 14) ficht die Beklagte in der Berufung zwar nicht direkt an. Sie bringt aber vor, dass sich ihr Geheim- haltungsinteresse an den Unterlagen bzw. die Gefährdung ihrer Geschäftsgeheimnisse seit dem Teilentscheid nochmals derart "massiv verstärkt" hätten, dass eine Offenlegung der In- formationen nur noch gegenüber einem gerichtlich bestimmten Sachverständigen in Frage kommen könne. Eine Offenlegung gegenüber den Klägern könne und dürfe ihr nicht zugemu- tet werden (vgl. act. 69 Rz 24 f., 127, 131 und 134). Damit hat die Beklagte – entgegen der Auffassung der Klägerin 1 (act. 74 Rz 115) – durchaus eine Verschärfung der vorinstanzlich angeordneten Schutzmassnahme beantragt (und diese Schutzmassnahme implizit – unter dem Titel des Auskunfts- und Einsichtsrechts gemäss Art. 322a Abs. 2 OR – auch bereits vor Kantonsgericht verlangt; act. 46 Rz 39-43).

E. 6.1.1

Den Antrag auf eine Verschärfung der bisher angeordneten Schutzmassnahme begründet die Beklagte in der Berufung vom 11. September 2024 (act. 69) und in den beiden Stellungnah- men bzw. Noveneingaben vom 9. Dezember 2024 (act. 81) und 8. September 2025 (act. 108) – gestützt auf die im Berufungsverfahren erstmals vorgebrachten neuen Tatsachen und Be- weismittel – zusammengefasst wie folgt: Das Geheimhaltungsinteresse der Beklagten [an den von den Klägern geforderten Unterlagen] habe sich seit dem Teilentscheid insofern nochmals "massiv verstärkt", als ein Streit zwischen den Klägern zeige, dass der Kläger 2 die Geheimhaltungspflicht betreffend die Geschäftsge- heimnisse der Beklagten offensichtlich verletzt habe. Ausserdem sei nach dem Teilentscheid eine Medienkampagne gegen die Beklagte und ihre Organe losgetreten worden und seien in einem Artikel des J._____ dem Geschäftsgeheimnis unterliegende Gewinn- und Umsatz- zahlen der Beklagten erwähnt worden. Ferner seien die Beklagte bzw. ihre Organe seit länge- rer Zeit massiven Drohungen und Erpressungsversuchen ausgesetzt (act. 69 Rz 22-25 und 121-135). Dies mache auch ein Strafverfahren deutlich, welches in diesem Zusammenhang un- ter anderen gegen K._____ (Gesellschafter der Klägerin 1) geführt

werde (act. 81 Rz 40-62

Seite 14/23 und 133-136; vgl. hierzu auch das Telefonat zwischen K._____ und einem unbekanntem Gesprächsteilnehmer vom 6. September 2024 [act. 108 Rz 9]).

E. 6.1.2

Diese im Berufungsverfahren erstmals vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel können – wie nachfolgend zu zeigen ist – teilweise berücksichtigt werden.

E. 6.1.2.1

Nach gefestigter Rechtsprechung haben die Parteien zweimal unbeschränkt die Möglichkeit, sich zur Sache zu äussern und namentlich neue Tatsachen in den Prozess einzuführen. Nach dem sogenannten Aktenschluss haben sie im erstinstanzlichen Verfahren nur noch unter den eingeschränkten Voraussetzungen von Art. 229 aAbs. 1 ZPO (vgl. Art. 407f ZPO) das Recht, neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen. Neue Tatsachen und Beweismittel werden demgemäss nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und erst nach dem Aktenschluss entstanden sind (sog. echte Noven [lit. a]) oder bereits vor dem Aktenschluss vorhanden gewesen sind, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher haben vorgebracht werden können (sog. unechte Noven [lit. b]). Sobald das erstinstanzliche Verfahren in die Phase der Urteilsberatung übertritt, können – und müssen – (echte oder unechte) Noven hingegen nicht mehr vorgebracht werden; solche Noven sind im Rechtsmittelverfahren geltend zu machen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_1024/2021 vom 1. Dezember 2022 E. 2.3.2.4 und 4A_41/2022 vom 24. Mai 2022 E. 2.2, je m.w.H.; Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt ZB.2020.4 vom 22. Juli 2020 E. 3.2.1). Im Berufungsverfahren werden gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Echte Noven sind im Berufungsverfahren grundsätzlich immer zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung vorgebracht werden. Demgegenüber sind unechte Noven nicht mehr zu berücksichtigen, wenn sie bei Beachtung zumutbarer Sorgfalt bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können. Im Falle unechter Noven sind die Gründe, weshalb die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnte, detailliert darzulegen (vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1 und 143 III 42 E. 4.1, je m.w.H.).

E. 6.1.2.2

Bei den in der Berufung (act. 69) neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismitteln zum "Streit zwischen den Klägern (Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Kläger 2)", zur "Medienkampagne" sowie zu den "Drohungen und Erpressungsversuchen" (act. 69/1-5) handelt es sich um echte Noven. Die als Beilagen 2-5 neu eingereichten Beweismittel sind erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid vom 11. Juli 2024 entstanden (act. 69/2: E-Mail von L._____ vom 13. Juli 2024 inkl. Beilage; act. 69/3 und 69/4: Artikel auf M._____ und Artikel des J._____ vom 2. August 2024; act. 69/5: Artikel auf M._____ vom 10. August 2024) und wurden in der Berufung ohne Verzug bei erster Gelegenheit vorgebracht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_790/2016 vom 9. August 2018 E. 3.1 mit Verweis auf BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Demgegenüber wurde die als Beilage 1 an den Rechtsvertreter der Beklagten gerichtete E-Mail von L._____ vom 8. Juli 2024 betreffend das Protokoll der Gesellschafterversammlung der Klägerin 1 vom 25. Juni 2024, in welchem die Verletzung der "zivilprozessualen Geheimhaltungsklausel vom 21. Juni 2022

(Verfahren gegen F. _____ AG)" durch den Kläger 2 erwähnt wurde (act. 69/1 Ziff. II.3), wenige Tage vor dem Urteil vom 11. Juli 2024 verfasst. Diese E-Mail und die Beilage konnten im erstinstanzlichen Verfahren nicht mehr eingereicht

Seite 15/23 werden, nachdem sich das Verfahren damals bereits in der Phase der Urteilsberatung befand und die Beklagte diese Beweismittel – infolge des am 11. Juli 2024 gefällten Urteils – auch nicht mehr "ohne Verzug" (d.h. innert einer Frist von 10 Tagen) vorbringen konnte. Die Beklagte darf daher auch diese Noven im Rechtsmittelverfahren geltend machen (vgl. vorne E. 6.1.2.1; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 229 ZPO N 5; act. 69 Rz 122), sodass alle in der Berufung neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel (act. 69/1-5) vorliegend zu berücksichtigen sind.

E. 6.1.2.3

Hinsichtlich der von der Beklagten mit der Stellungnahme vom 9. Dezember 2024 zu den "Drohungen und Erpressungsversuchen" vorgebrachten Noven betreffend das unter anderen gegen K. _____ (Gesellschafter der Klägerin 1) geführte Strafverfahren (act. 81 Rz 40-62 und 133-136; act. 81/7-14) macht die Klägerin 1 geltend, die Beklagte hätte diese Tatsachenbehauptungen und Beweismittel schon früher einbringen können, nachdem K. _____ bereits am 3. September 2024 von der Zuger Polizei einvernommen worden sei (act. 86 Rz 8 ff.). Demgegenüber beruft sich die Beklagte auf den "Schutz der ungestörten und kollisionsfreien Strafuntersuchung" (insbesondere der gegenüber K. _____ geführten Telefonüberwachung). Dieser Schutz sei auch der Staatsanwaltschaft wichtig gewesen, weshalb diese mit E-Mail vom 14. Mai 2024 darum gebeten habe, "den Umstand der mutmasslich strafbaren Handlungen gegenüber den potenziell involvierten Personen nicht zu kommunizieren" (act. 81/13; act. 81 Rz 58 f. und 133; act. 94 Rz 8). Dieser Einwand ist allerdings unbehelflich, hätte doch die Beklagte die gestützt auf die Befragung von K. _____ am 3. September 2024 neu gewonnenen Erkenntnisse mit entsprechend neuen Tatsachenbehauptungen bereits in der Berufung (oder in einer kurz darauf ergehenden Noveneingabe) vortragen und die hierzu erst später erhaltenen Beweismittel – wiederum nach Massgabe von Art. 317 Abs. 1 ZPO – nachreichen können (vgl. Hilber/Reetz, in: Sutter-Somm und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. A. 2025, Art. 317 ZPO N 31; s. auch Willsegger, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 229 ZPO N 21-23). Zudem hätte sie hinsichtlich der neuen Tatsachenbehauptungen und deren Schutz entsprechende Massnahmen beantragen können und müssen (vgl. Art. 156 ZPO; Urteil des Gewerblichen Schiedsgerichts Basel-Stadt GS 2003/266 vom 19. August 2004 [in: JAR 2005 S. 330 f.]). Demnach sind die von der Beklagten mit der Eingabe vom 9. Dezember 2024 vorgebrachten Noven als verspätet zu betrachten und können nicht mehr berücksichtigt werden (vgl. Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 317 ZPO N 13).

E. 6.1.2.4

Anders verhält es sich in Bezug auf die Abschrift eines Telefonats zwischen K. _____ und einem unbekanntem Gesprächsteilnehmer vom 6. September 2024, welche die Beklagte mit der Eingabe vom 8. September 2025 als echtes Novum vorbrachte (act. 108 Rz 9; act. 108/16 [Dossiers 5/3/37-43]). Diese Abschrift ist der Beklagten nicht bereits am 4. November 2024 (vgl. act. 81 Rz 61; act. 81/6 und 81/14, wo die Dossiers 5/3/37-43 nicht erwähnt sind), sondern erst am 15. August 2025 zugegangen (vgl. act. 108 Rz 20; act. 108/18 und 108/19). Die Noveneingabe vom 8. September 2025 erfolgte ohne Verzug (und

damit rechtzeitig), nachdem die Beklagte mit Eingabe vom 21. August 2025 um eine Fristansetzung zum Vorbringen von Noven im Zusammenhang mit der Einsicht in die Straftaten des von der Staatsanwaltschaft Zug geführten Strafverfahrens _____ ersucht hatte und ihr hierzu eine Frist bis am

E. 6.2

Gestützt auf die im Berufungsverfahren zu berücksichtigenden Noven ist eine Verschärfung der Schutzmassnahme angezeigt, und zwar aus folgenden Gründen:

E. 6.2.1

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt (act. 61 E. 10.3), darf es als gerichtsnotorisch gelten, dass die von der Beklagten während der Covid-19-Pandemie durch den Maskenhandel erzielten Umsätze und Gewinne von grossem medialem Interesse sind und diesbezüglich pub- lische Informationen in den Medien bereits wiederholt aufgegriffen wurden. Der von der Beklag- ten geäusserte Verdacht, wonach die Kläger den Teilentscheid des Kantonsgerichts Zug vom

E. 6.2.2

Gegenüber der Klägerin 1 ist die bisher angeordnete Schutzmassnahme jedoch gestützt auf die Abschrift des Telefonats zwischen K._____ und einem unbekanntem Gesprächsteil- nehmer vom 6. September 2024 (act. 108/16) zu verschärfen. Diese Abschrift zeigt, dass K._____ und L._____ in die Drohungen und Erpressungsversuche gegenüber der Be-

Seite 17/23 klagten involviert waren (act. 108 Rz 9; act. 108/16; Gesprächspartner: L._____ habe an- gefangen, "Scheiss-SMS" an O._____ und P._____ zu schreiben und sich dann mit N._____ getroffen. K._____: Er [K._____] habe sich mit N._____ getroffen, das nehme er auf seine Kappe, er habe ihn mitgenommen. Gesprächspartner: L._____ war auch dabei, dieser sei der ganze Auslöser dieser "Scheisse" gewesen. Er [der Gespräch- spartner] habe K._____ und L._____ gesagt, dass es gar nicht gehe, dass sie sich mit N._____ treffen würden. Sie wüssten genau, was dieser für ein "Nuttensohn" sei. Er habe K._____ und L._____ gesagt, dass dieser gefährlich sei, er habe Waffen dabeige- habt). Die entsprechenden, gestützt auf diese neuen Erkenntnisse aufgestellten Behauptun- gen der Beklagten blieben von der Klägerin 1 (und dem Kläger 2) unbestritten (vgl. vorne E. 6.2.1). Dass die Organe der Klägerin 1 in die Drohungen und Erpressungsversuche gegenü- ber den Organen der Beklagten (in welcher Art auch immer) involviert waren, legt nahe, dass die Geschäftsgeheimnisse der Beklagten auch künftig für solche Machenschaften miss- braucht werden könnten. Daran vermag – zumindest für das vorliegende Verfahren – auch die von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug beabsichtigte Einstellung des gegen K._____ geführten Strafverfahrens nichts zu ändern (vgl. das Schreiben der Staatsan- waltschaft Zug vom 14. Juli 2025 [act. 105/1]). Dieses Schreiben ist zwar vorliegend zu berücksichtigen, wurde es doch von der Klägerin 1 mit der Noveneingabe vom 18. Juli 2025 in knapper, aber – entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 108 Rz 3-6) – hinreichender Weise ins Verfahren eingebracht. Wie die Beklagte zu Recht vorbringt (act. 108 Rz 11 f.), be- darf es jedoch nicht zwingend einer strafrechtlichen Verurteilung, um eine effektive (bzw. im Vergleich zum im vorinstanzlichen Verfahren zu beurteilenden Sachverhalts stärkere) Ge- fährdung von Geschäftsgeheimnissen glaubhaft zu machen (vgl. BGE 148 III 84 E. 3.5.2.1 f.).

E. 6.3

Bei der Beantwortung der Frage, ob und welche Schutzmassnahmen gemäss Art. 156 ZPO anzuordnen sind, sind das Interesse einer Partei an der Teilnahme an der Beweisabnahme bzw. an der Wahrheitsfindung auf der einen Seite und das Geheimhaltungsinteresse (z.B. an Geschäftsgeheimnissen) der anderen Partei oder eines Dritten sorgfältig gegeneinander abzuwägen und abschliessend die "erforderlichen Massnahmen" zu treffen. Die Schutzmassnahmen müssen geeignet sein, die berechtigten Geheimhaltungsinteressen zu wahren, sich aber auf das Erforderliche beschränken und überdies verhältnismässig sein, d.h. in einem angemessenen Verhältnis zum Interesse an der Wahrheitsfindung stehen (vgl. BGE 148 III 84 E. 3.2.3; Urteil des Obergerichts Zürich RU210072 vom 26. Oktober 2021 E. 2.8; Sutter-Somm/ Seiler, a.a.O., Art. 156 ZPO N 6 f.; Guyan, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 156 ZPO N 1).

E. 6.3.1

In diesem Zusammenhang ist vorab darauf hinzuweisen, dass es die Beklagte selbst in der Hand gehabt hätte, den entsprechenden Geheimhaltungsinteressen in den Darlehensverträgen Rechnung zu tragen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, bedingt das ihr zugestandene freie Ermessen bei der Verwendung der Gelder relativ weitgehende Einsichts- bzw. Kontrollrechte der Kläger. Hätte die Beklagte entsprechende Informationsrechte der Kläger einschränken wollen, hätte sie die für die Gewinnbeteiligung massgebenden vorzufinanzierenden Geschäfte vertraglich hinreichend klar eingrenzen können (und müssen; vgl. vorne E. 1.1; act. 61 E. 7.3.2). Die Kläger mussten somit nach Treu und Glauben nicht annehmen, dass entsprechende Geheimhaltungsinteressen der Beklagten einer Kontrolle der versprochenen Leistungen entgegenstehen (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 4A_384/2024 vom 3. März 2025 E. 4.4.1, zur Publikation vorgesehen; 4A_390/2016 vom 18. Januar 2017 E. 2.3.1 a.E. [i.V.m. 4A_195/2010 vom 8. Juni 2010 E. 2.3] und 2.5). Es stellt sich daher die Seite 18/23 Frage, ob sich die Beklagte vorliegend überhaupt noch auf Geschäftsgeheimnisse berufen darf. Dies ist grundsätzlich zu bejahen, da Art. 156 ZPO den Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Rahmen eines Zivilprozesses – unabhängig von den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen – gewährleisten will. Dennoch zeigt die fehlende Regelung im Vertrag, dass die Beklagte die nun vorgebrachten Geschäftsgeheimnisse offenbar nicht als besonders schutzwürdig empfand, was wohl auch darauf zurückzuführen ist, dass beim Abschluss der Darlehensverträge für die Willensbildung der Klägerin 1 der Wille von O._____ und P._____ (die damals auch noch als alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der Klägerin 1 amtierten) massgebend war (vgl. act. 61 E. 6.2.2; act. 46/51) und diese bzw. die Beklagte im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht mit einem derart grossen medialen Interesse an ihren Geschäftszahlen rechnen mussten.

E. 6.3.2

Wie die Beklagte weiter zu Recht ausführt (act. 81 Rz 34 f.), wirkt die als Schutzmassnahme im Sinne von Art. 156 ZPO angeordnete Strafbewehrung der Geheimhaltungspflicht nur für die Dauer des Prozesses, nicht aber darüber hinaus. Für die Zeit nach dem Prozess liegt es vielmehr an der beantragenden Partei, die entsprechende Massnahmen gestützt auf materielle Bestimmungen klageweise durchzusetzen (vgl. BGE 148 III 84 E. 3.2.4), wobei sie für die unmittelbare Fortführung des Schutzes wohl auf die Einleitung eines (superprovisorischen) Massnahmeverfahrens angewiesen ist

(vgl. Honegger-Müntener/Nastovski, Entscheidungsbesprechungen, BGER 4A_58/2021: Strafbewehrte Geheimhaltungspflicht als zivilprozessuale Schutzmassnahme nach Art. 156 ZPO, AJP 2022 500 ff., 516 f.). Dies allein lässt die Schutzmassnahme allerdings noch nicht als ungeeignet erscheinen; insbesondere dann nicht, wenn die beantragende Partei eben solches offensichtlich in Kauf nimmt. Im Übrigen unterliegen – entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 81 Rz 36) – die Kläger (d.h. die Darlehensgeber) ohnehin einer materiellrechtlichen Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der ihnen von der Beklagten (d.h. der Darlehensnehmerin) offengelegten Geschäftsgeheimnisse (vgl. vorne E. 6 a.E.; act. 86 Rz 24 f.), was denn auch alle Parteien im vorinstanzlichen Verfahren anerkannt haben (act. 9 Rz 42; act. 39 Rz 84 f.).

E. 6.3.3

Aufgrund der erhöhten Gefahr, dass die Klägerin 1 die erhaltenen Informationen unrechtmässig verwendet bzw. der Kläger 2 diese weiterverbreitet, rechtfertigt es sich, die bisher angeordneten Schutzmassnahmen zu verschärfen (vgl. Guyan, a.a.O., Art. 156 ZPO N 5). Neben der aufrechtzuerhaltenden Strafbewehrung der Geheimhaltungspflicht wird den Klägern nur noch Einsicht in die schriftliche Auskunft und die offenzulegenden Unterlagen gewährt sowie – unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB – verboten, davon entsprechende Kopien, Fotos oder Scans etc. zu erstellen bzw. diese auf andere Weise zu vervielfältigen (vgl. Stäuber, Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess, 2011, S. 187 und 189; Guyan, a.a.O., Art. 56 ZPO N 6; Vischer/Leu, a.a.O., Art. 156 ZPO N 19; Urteil des Bundesgerichts 4A_390/2016 vom 18. Januar 2017 Sachverhalt Ziff. B.b. und B.d.). Zur effektiven (wenn auch stellvertretenden) Wahrung des rechtlichen Gehörs und Fortführung des Prozesses hat sodann die Beklagte die Auskunft (nur, aber immerhin) den Rechtsvertretern der Kläger schriftlich zu erteilen. Diesen wird dasselbe Verbot wie den Klägern auferlegt. Im Weiteren dürfen sie – ebenfalls unter entsprechender Strafandrohung – den Klägern die schriftliche Auskunft (einschliesslich allfälliger der Auskunft beigefügter Unterlagen) nicht herausgeben (vgl. Stäuber, a.a.O., S. 194 ff.). Den Rechtsvertretern bleibt aber erlaubt, ihren Klienten bei gemeinsamen Besprechungen Einsicht in die Auskunft zu gewähren und mit ihnen über den Inhalt zu sprechen.

Seite 19/23 Diese Schutzmassnahme ist bezüglich der Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung bzw. einer weiteren Verbreitung der Informationen geeignet, erforderlich und verhältnismässig. Sie vermag die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung bzw. einer weiteren Verbreitung der Informationen mittels physischer Dokumente zu unterbinden, ohne das rechtliche Gehör der Kläger übermässig einzuschränken. Sollten die Kläger die Auskunft für die zweite Stufe ihrer Klage benötigen, können ihre Rechtsvertreter diese – unter Beibehaltung der angeordneten Schutzmassnahmen – zu den Akten reichen. Eine Verschärfung über diese Massnahme hinaus ist nicht angezeigt, zumal die Beklagte auch mit dieser Massnahme nicht zu befürchten hat, dass entsprechende Dokumente "in die Hände" der Kläger gelangen (act. 81 Rz 57 und 63-66; act. 94 Rz 5; vgl. im Übrigen Stäuber, a.a.O., S. 172 ff. und 190 zur Problematik des womöglich nicht hinreichend gewährten Kontrollinteresses beim Beizug eines Sachverständigen). Eine (blosse) Schwärzung der auf der Auskunft und den Unterlagen vorhandenen Geschäftsgeheimnissen der Beklagten fällt ausser Betracht, weil die Dokumente aufgrund der Vielzahl der Schwärzungen ihren Beweiswert verlieren würden.

E. 6.3.4

Schliesslich ist das vorinstanzliche Dispositiv dahingehend zu verdeutlichen, dass den Klägern nicht nur Auskunft, sondern auch Einsicht zu gewähren ist. Damit sollen sie kontrollieren können, ob die erteilten Informationen vollständig und richtig sind (sog. Kontrollinteresse, vgl. Stäuber, a.a.O., S. 93). Diese Einsichtnahme ist – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (vgl. vorne E. 1.1; act. 61 E. 7 [u.a. E. 7.3.1 f. und 7.5 f.] – erforderlich, damit die Kläger die Angaben der Beklagten verifizieren und die Verwendung der Gelder für andere (vorteilhaf- tere) "Maskengeschäfte" ausschliessen können (vgl. hierzu auch das Urteil des Gewerbli- chen Schiedsgerichts Basel-Stadt GS 2003/266 vom 19. August 2004 [in: JAR 2005 S. 329]). Dass die Beklagte auch Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren hat, lässt sich der vorinstanzlichen Begründung ohne Weiteres entnehmen (act. 61 E. 10.3: "Die gemäss vorstehenden Erwägungen offenzulegenden Unterlagen [...]"; act. 61 E. 10.4: "[...] erhalten die Kläger vorliegend ohne Einschränkungen Einblick in die gemäss vorstehenden Erwägungen offenzulegenden Informationen und Unterlagen"; act. 61 E. 10.5: "[...] zu verbie- ten, die gemäss vorstehenden Erwägungen [...] offenzulegenden Informationen und Unterla- gen (i) Dritten mitzuteilen oder zugänglich zu machen oder (ii) zu anderen Zwecken zu ver- wenden als zur Führung dieses Prozesses"; Hervorhebungen hinzugefügt). Die der Klarstel- lung dienende Ergänzung des vorinstanzlichen Dispositivs ist damit zulässig. 7. Zusammenfassend sind die gegenüber den Klägern und deren Rechtsvertretern angeordne- ten Schutzmassnahmen in teilweiser Gutheissung der Berufung zu verschärfen und die Dis- positiv-Ziff. 1.1, 1.2, 2 und 3.1 des angefochtenen Teilentscheids entsprechend anzupassen. Zudem ist der Teilentscheid hinsichtlich der Einsichtnahme zu verdeutlichen. Im Übrigen ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 8. Abschliessend ist über die Prozesskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens zu befinden.

E. 8

September 2025 angesetzt worden war (act. 107).

Seite 16/23

E. 8.1

Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat (act. 61 E. 12.2), wird bei einer Stufenklage im Entscheid in Bezug auf die Stufe 2 ein einheitlicher Entscheid über die gesamten Prozesskos- ten getroffen (vgl. Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt ZK.2017.2 vom 31. Oktober 2018 E. 9 m.w.H.; Leumann Liebster, Die Stufenklage im schweizerischen Zivilprozessrecht, 2005, S. 237 f.).

Seite 20/23 Da der endgültige Ausgang der Streitsache offen ist, macht es Sinn, dass die Vorinstanz im abschliessenden Endentscheid auch die Prozesskosten des vorliegenden Berufungsverfah- rens verteilt, wobei ihr ein erhebliches Ermessen zusteht. Die Festsetzung der Kostenhöhe bleibt aber Sache der Rechtsmittelinstanz (vgl. Leumann Liebster, a.a.O., S. 238).

E. 8.2

Bei der Festsetzung der Entscheidgebühr sind im Rechtsmittelverfahren die für die Vorinstanz geltenden Ansätze und Bemessungsgrundsätze anwendbar (§ 15 Abs. 1 KoV OG). Vorliegend rechtfertigt es sich, die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren – entsprechend dem vom Kantonsgericht festgelegten und von den Parteien nicht beanstandeten Streitwert von CHF 2 Mio. – auf CHF 25'000.00 festzusetzen, zumal mit

dem Teilentscheid lediglich über die erste Stufe der Klage entschieden werden musste (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 und § 3 KoV OG). Zum selben Ergebnis gelangte man im Übrigen auch, wenn zur Streitwertberechnung hinsichtlich der ersten Stufe lediglich auf einen Anteil von 10-40 % des vermögenswerten Interesses der Kläger abgestellt würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_969/2023 vom 5. Juni 2024 E. 9.1.2.1; 5A_695/2013 vom 15. Juli 2014 E. 7.2 m.w.H.; Urteil des Obergerichts Schaffhausen 40/2025/1 vom 20. Mai 2025 E. 4.3.1, in: CAN 3-25 Nr. 25 S. 118 f.). Gestützt auf den vorliegend angemessenen Anteil von 25 % von CHF 2 Mio. ergäbe sich ein Streitwert von CHF 500'000.00, der wiederum zu einer Entscheidegebühr von CHF 25'000.00 führen würde (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 KoV OG).

E. 8.3

Gemäss § 8 Abs. 1 AnwT richtet sich die Höhe der Parteientschädigung nach dem im Rechtsmittelverfahren noch in Betracht kommenden Streitwert. Dieser beläuft sich ebenfalls auf CHF 2 Mio., womit das Grundhonorar der Rechtsanwälte CHF 41'400.00 beträgt (§ 3 Abs. 1 AnwT). Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass mit dem Teilentscheid zwar lediglich die erste Stufe der Klage beurteilt wird, das Verfahren aber dennoch – bei entsprechender Verantwortung des Rechtsanwalts – relativ schwierig und zeitaufwändig war, weshalb das Grundhonorar – insgesamt betrachtet – weder zu erhöhen noch herabzusetzen ist (§ 3 Abs. 3 und 5 AnwT). Allerdings ist das Grundhonorar im Berufungsverfahren praxisgemäss auf zwei Drittel (= CHF 27'600.00) zu reduzieren (§ 8 Abs. 1 AnwT). Unter Hinzurechnung einer Auslagenpauschale von 3 % (= CHF 828.00; § 25 Abs. 2 AnwT) ergibt sich somit für die Klägerin 1, die keine Honorarnote eingereicht hat, eine Parteientschädigung von gerundet CHF 28'430.00. Das vom Rechtsvertreter der Beklagten geltend gemachte (nach Aufwand berechnete) Honorar von CHF 84'923.50 (vgl. act. 111) ist demgegenüber offensichtlich zu hoch, weshalb die Parteientschädigung für die Beklagte ebenfalls auf CHF 28'340.00 festzulegen ist. Mangels entsprechender Anträge in den Rechtsmittelbegehren ist bei beiden Parteientschädigungen keine Mehrwertsteuer hinzuzurechnen (vgl. Weisung des Obergerichts Zug über die Mehrwertsteuer in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 29. Juli 2015 Ziff. 2.1.1). Auch bei einem Streitwert von CHF 500'000.00 (vgl. vorne E. 8.2) gelangte man ungefähr zum selben Resultat. Diesfalls wäre der geringere Aufwand für die erste Stufe der Klage bereits im tieferen Streitwert berücksichtigt, was gemäss § 3 Abs. 1 AnwT zu einem Grundhonorar von CHF 23'400.00 führen würde. Zu diesem Grundhonorar könnten gestützt auf § 3 Abs. 3 und 5 AnwT ein Drittel (gerundet CHF 7'800.00) und zum Zwischentotal von CHF 31'200.00 für die Stellungnahmen nach Abschluss des Schriftenwechsels gestützt auf § 5 Abs. 1 Ziff. 2 AnwT weitere Zuschläge von insgesamt einem Drittel (gerundet CHF 10'400.00) hinzugerechnet werden, womit sich ein Grundhonorar von gerundet CHF 41'600.00 ergäbe. Dieses Grundhonorar

Seite 21/23 wäre praxisgemäss wiederum auf zwei Drittel (gerundet CHF 27'730.00) zu reduzieren (§ 8 Abs. 1 AnwT), sodass unter Hinzurechnung der Auslagenpauschale von 3 % (§ 25 Abs. 2 AnwT; gerundet CHF 830.00) eine Parteientschädigung von CHF 28'560.00 resultieren würde. Der Kläger 2 trat im Berufungsverfahren zunächst ohne anwaltliche Vertretung auf und betrieb wenig Aufwand. Er lässt sich erst seit dem 10. Februar 2025 (act. 99 und 99/1) wieder anwaltlich vertreten, wobei sich auch der anwaltliche Aufwand in Grenzen hielt (act. 101). Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, dem Kläger 2 für das Berufungsverfahren eine Umtriebs- bzw. Parteientschädigung von CHF 500.00 (inkl.

Auslagen; mangels Antrags ohne MWST) zuzusprechen. Urteilsspruch

E. 11

Juli 2024 einem Journalisten des J. _____ hätten zukommen lassen, der gestützt auf diese Informationen den Zeitungsartikel vom 2. August 2024 verfasst habe (act. 69/4), der wie- derum von weiteren Medien aufgegriffen worden sei (act. 69/3; act. 69 Rz 130 f.), hat sich je- doch nicht erhärtet. Vielmehr war es das Kantonsgericht selbst, das dem Journalisten den Tei- lentscheid vom 11. Juli 2024 in anonymisierter Form zugestellt hat (act. 64 f.). Allein mit dem eingereichten Artikel auf M. _____ vom 10. August 2024 können den Klägern sodann keine "Drohungen und Erpressungsversuche" nachgewiesen werden (act. 69/5; s. hierzu aber so- gleich E. 6.2.2). Zu beachten ist allerdings, dass der Kläger 2 die ihm vorgeworfene Verletzung der Geheim- haltungspflicht nicht bestritten hat. Wie die Beklagte zutreffend festhält (act. 81 Rz 11-14), begründete der Kläger 2 seine Berufungsantwort vom 31. Oktober 2024 (act. 73) nur sehr knapp. Eine unzureichende Begründung führt indessen – anders als bei der Berufungsschrift – nicht zu einem Nichteintreten auf die Berufungsantwort (vgl. Reetz, in: Sutter-Somm und andere [Hrsg.], a.a.O., Art. 312 ZPO N 11; Sterchi, Berner Kommentar, 2012, Art. 312 OR N 9; Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, N 1135). Werden jedoch in der Berufung zulässige Noven vorgebracht und diese in der Berufungsantwort nicht hinreichend bestritten, gelten sie – unter Vorbehalt der amtswegigen Beweiserhebung gemäss Art. 153 Abs. 2 ZPO – als un- bestritten bzw. anerkannt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_747/2012 vom 5. April 2013 E. 3.3; Urteil des Obergerichts Zug Z2 2015 22 vom 19. August 2015 E. 3.1, in: GVP 2015 S. 317 ff.; Entscheid des Obergerichts Aargau ZSU.2023.147 vom 20. September 2023 E. 1.3; Reetz, a.a.O., Art. 312 ZPO N 11 und Hilber/Reetz, a.a.O., Art. 317 ZPO N 26). Dem- zufolge gilt es mangels Bestreitungen des Klägers 2 im vorliegenden Zivilverfahren als erwie- sen, dass er das ihm mit Entscheid vom 21. Juni 2022 auferlegte Verbot bzw. die Geheim- haltungspflicht verletzt hat, indem er – zumindest gemäss den Ausführungen der Klägerin 1 – entsprechende Informationen mit einer ihm bekannten Person geteilt hat (act. 69/1 und 69/2; act. 69 Rz 123-126; act. 74 Rz 109-116; act. 81 Rz 126). Diese Person ist – entgegen der Auffassung der Klägerin 1 (act. 74 Rz 114) – als Dritte gemäss dem angeordneten Verbot zu betrachten, mit welcher keine entsprechenden Informationen hätten geteilt werden dürfen. Diese Verbotsverletzung lässt auf eine – im Vergleich zum von der Vorinstanz zu beurteilen- den Sachverhalt – erhöhte Gefährdung der Geschäftsgeheimnisse der Beklagten schliessen, weshalb die bisher angeordnete Schutzmassnahme gegenüber dem Kläger 2 zu verschärfen ist (vgl. hinten E. 6.3). Hingegen kann der Klägerin 1 keine Verletzung des mit dem Entscheid vom 21. Juni 2022 angeordneten Verbots vorgeworfen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.